Anlage 2 Auszug aus dem Gutachten zur Schweinemastanlage Wilhelmshof Auszug aus der Emissions- und Immissionsprognose von Geruch bzgl. der Schweinemastanlage

Prognose Geruch Warin



# Emissions- und Immissionsprognose von Geruch

zur Änderung einer nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten von Schweinen am Standort Warin Landkreis Nordwestmecklenburg

Vorhabensträger: H & V Schweinemast GmbH Wilhelmshof Sitz 19417 Warin Tel. (03 84 82) 60 301

Verfasser: LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH Fachbereich Immissionsschutz Waldschulweg 2 19061 Schwerin Tel. (03 85) 39 53 235

Schwerin, Juli 2004

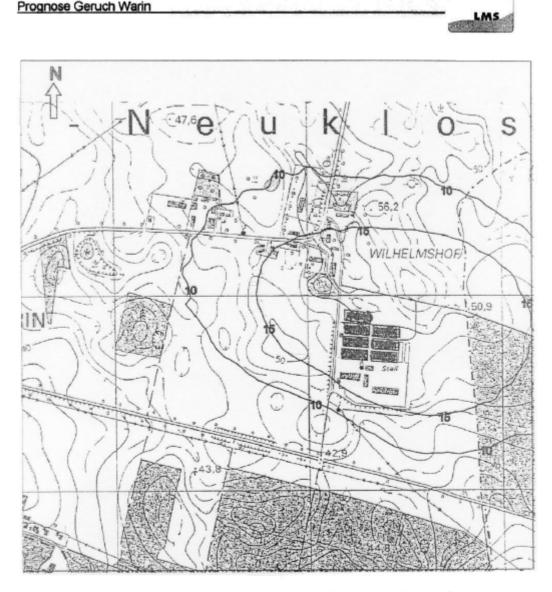


Abb.5.2h: Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von Geruchsstunden nach Rechenprogramm BAGEG 1.2 mit AKS Goldberg M 1 :7.500 1 GE/m³, Häufigkeiten in % Option: geplante Anlage

Anlage 3

Beachlus X=- 22 NAME AND ADDRESS OF TAXABLE PARTY. der 4. Tag\_g des Besirkstages Schverin as 22. Hars 1982 Schutszonenordnung für das Trickrasserschutzgebiet " Varnon " zur Sicherung der Vasserversorgung der Studt Rostook . Die Aufgabe der Vasserwirtschaft besteht vorrangig darin, eine stabile Versorgung der Bevölkerung alt frinknasser sowie der Industrie und Landwirtschaft alt Brauchwasser m gerährleisten. Debei gilt es, den gesellschaftlichen Aufwand für die Pro-duktion von Trink- und Brauchwasser durch prophylsktische, die Beschaffenheit des natürlichen ober- und unterirdischen Wasserdargebotes erhaltende Maßnahmen zu senken. ... Gegenwärtig werden die Stadt Bostook und Teilgebiete der Kreise Bad Doberan und Ribnitz-Dasgarten - etwa 1/3 der Gesantbevölkerung des Bezirkes Bostock und die dort an-akssige Industrie - mit einem Tagesverbrauch vom 120.000 m<sup>3</sup> aus der Warnow versorgt. Bis num Jahre 2000 wird der Anstieg des Tegesverbrauches suf 235.000 m3 erwartet, wobei nur etwa 80. bis 100.000 m3/d-sus noch zu erschließenden Grundwesservorkonnes in den Rhumen Totarow/Lalendorf und Malchin/Krakow abgedeckt werden könnten. Das bedeutet, daß such zukünftig Wasser aus der Warnow in mindestens gleicher Größenardnung wie gegenwartig entnommen werden muß, um die Versorgung des Raumes ~ Rostock mit Trinkwasser zu sichern und diese Entnehme zu strengen gütewirtschaftlichen Maßnahmen swingt. Zur Beduzierung des Währstoffgeheltes der Varnow und damit Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Wasserqualität ist es aus gesamtvolksvirtscheftlicher Sicht unum-gänglich, das durch diese Ordnung erfaßte Teileinzugsgebiet der Warnow unter den Statts eines frinkrasserschutzgebistes su stellen.

33

d. Verorinung über die hygienische Überwachung vom Tasser . und Abwasser vom 23. Juli 1953 (GBL. S. 913).

1 .

- 9. Verordnung über die Staatliche Hygiene-Inspektion vom 11. Dezember 1975 (GB1, Teil I 1976, S. 17).
- Verordnung über die Staatliche Gesässeraufeicht vom
  15. Dezegber 1977 (OBL. feil I, Seite 52, 1978).
- 11. Verordnung über den Ungang mit Tasserschadstoffen Tasserschadstoff-Verordnung - vom 15. Dezember 1977 ( OB1. Teil I 1978, S. 50).
- Gesstz zur Interung und Brgänzung straf- und strafverfahrenerechtlicher Bestimmungen - 2. Strafrechtsänderungegesets vom 07. April 1977 - (GBL. Teil I, S. 100).
- Gesetz tur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OTO vom 12. Januar 1968: (GBL. feil I, S. 101) in der Passung des Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. Juni 1968 (GBL. Teil I, S. 242).
- 14. Verordnung zum Sohutz des land- und forstwirtschaftelichen Eodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsordnung - vom 26. o2. 1981 (GEL: Teil I, S. 105). Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 26. o2. 1981 (GEL. Teil I, Seite 116).
- DD2-Standard TGL 24 348, Blatt ol o3 Hutzung und Schutz der Gewässer / Trinkwasserschutzgebiete - verbindlich ab ol. September 1980.
- 16. DDR-Standard TGL 22 213 Landeskultur und Uzmeltschuts . Schutz der Gemässer -
- DDR-Standard TGL 24 345 Schutz der Gewässer Grundlegende Porderungen beim Uzgang mit organischen und mineralischen Düngern.
- 18. Pachbereichs-Standard TOL 24 198 Blatt ol o4 Relioration, Gülleverwortung.

٠.

- Pachbereichs-Standard IGL 24 346 Schutz der Gewässer vor Produktionsabwässern landwirtschaftlicher Betriebe.
- 20. Binweise zur hygienischen Beurteilung des Einsatzes von Pflansenschutzmitteln (PSE) und Schädlingebekämpfungsmitteln in der engenen und weiteren Schutzsone (Schutzzone II und III) von Trinkvasserschutzgebieten. (HA Bygiene und Staatliche Bygiene-Inspektion des Ministeriume für Gesundheiteresen, Stand 1977).

Die folgenden Kutzungon unterliegen Beschränkungen, die im jezeiligen Falle durch die Schutzzonenkommission zu prä-- ·. ciaierer sind:

- Murchau, Bohrungen und Erdaufschlißse
- Strichtung von Hoch- und Tiefbauten
- Versickerung von Abwässern bei Anlagen unter 50 Einwohnern bei Terlegen von Gosleitungen ist der Einbau von Armaturen und Wartungsanlagen in der Sobutzzone II nicht gestattet
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen . individuelle Tierhaltung
- Ackernutzung
- organische und enorganische Düngung (mit Ausnahme von Gülle wid Jauche) unter Beachtung der TGL 24 345 und der EDV-Dürgungsempfehlungen DS 79 Die Gesamtbelastung aus anorganischer Düngung und festem organischen Dünger darf bei Niederungsstandorten mit Grundmasserständen bis 1,0 m unter Gelände 250 kg W/ha-a nicht überschreiten .
- Errichtung von Gärfuttersilos und Dämpfanlagen
- Einsatz von Düngemitteln durch Flugzeuge

#### 3.3. Schutzzone III (weitere Schutzzone):

Die meitere Schutzzone dient dem Schutz vor beschders schwermiegenden und räumlich weitreichenden Gefährdungen der Wabsergewipv.ug.

### 7.3.1 Vertote

- Sirrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophie-) renden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten **5**.+ Grenzwert hinaus erhöhen. (ausgenommen davon sind Dränausläufe und Abflüsse aus-

- Poldern, die jedoch von Wasserschadstoffen einschließlich überdurchschnittlich hoher Mährstoffkonzentrationen frei sein müssen), .
- Anlagen zur Cewinnung und Lagerung radioaktiven Materials ... und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken . , radioaktiver Substanzen;
- Errichtung und Fetrieb von Untergrundgesspeichern,
- 1 - Ablagerung von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalian außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze,
  - Anlage von Entlastungeflächen der Abwasserbodenbehandlung;
- 1.0 (die unter 3.2.1. formulierte Ausnahmeregelung gilt auch für die Schutzzone III), (2) 1.31 (1)3 (1)403 (1)

### 3.3.2. Eutzungsbeschränkungen

. • •

- für den Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten gilt TGL 22 213, Blatt 02-06,
- Betriebe, in denen Gifte lt. Giftgesets vermendet,gelagert oder erzeugt werden, haben besondere Vorsorge bezüglich Abwasserreinigung und Sicherheit gegenüber Havarien zu treffen,
  - die Abprodukte landwirtschaftlicher Produktions-- und Verarbeitungsbetriebe sind landwirtschaftlich zu verwerten, bei der Verwertung auf Ackerflächen ist eine schnelle Einarbeitung der Abprodukte in die Krume zu gewährleisten,
  - die Lagerung und Stapelung von Düngern hat gemäß TGL 24 345 zu erfolgen,
    - der Güllelagerraum bei Stallanlagen mit einstreuloser fierhaltung ist betriebsbezogen, mindestens sind jedoch 60 fage - bezogen auf den normalen Gülleanfall nach TGL 24 198 - festzulegen,

- bei Phosphorvorratedühgung auf Ackerflächen eind die Düngergaben ungehend in die Krume einzuarbeiten,

- organische und anorganische Düngung unter Beachtung. der IGL 24.345 und der EDV-Düngungesupfehlung DS 79.

Auf Biederungsstandorten mit Grundwasserständen bis 1,0 m unter Gelände darf die Gesantbelastung aus organisch-mineralischer Döngung von max. 250 kg K/ba-a (davon max. 50 % Gülle 3) nicht überschritten werden.

Bei Grundwasserständen bis 0,4 m unter Gelände kein Gulleeinsats.

Für folgende Butzungen bestehen Beschränkungen, die im jeweiligen Fall durch die Bezirks-Schutzsonenkommistion oder von ihr besuftragte Organe zu entscheiden sind:

- Betriebe mit der Ableitung infektiöser und/oder -unreinigter Abwässer,

- Ungang mit Mineralölen, Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen 1t. Schadstoffkstalog,

- Binsats von Fflanzenschutzmitteln und Mitteln zur biologischen ProzeBateuerung sowie deren Lagerung,

- landwirtschaftliche Verwertung von Gülle, Abwasser und Abwasserrückständen,

- Keubau von Anlagen zur industrienäßigen Tierproduktion.

Anlage 4 Auszug aus dem Gutachten zum Schutz vor Gewerbelärm

LANDESHYGIENEINSTITUT MECKLENBURG - VORPOMMERN Referat Luft- und Siedlungshygiene udenstelle 19055 Schwerin, Bornhövedsirste 78 + Tel. (03 85) 5 00 11 15 + 6-mail: scholuke@thi.sn.shuute.de

## - Schutz vor Gewerbelärm -

### Stadt Warin Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Wilhelmshof"

### Festsetzungsvorschlag für flächenbezogene Schall-Leistungspegel der Gewerbeteilflächen eGE 1 ... eGE 6

Auftraggeber:

Amt Warin Der Amtsvorsteher Am Markt 1 19417 Warin

Verfaßt:

١

Dezember 2000 Landeshygieneinstitut Mecklenburg-Vorpommern Außenstelle Schwerin Bornhövedstraße 78 19055 Schwerin Tel. (03 85) 50 01 159 Fax (03 85) 50 01 118

e-mail: schottke@lhi.sn.shuttle.de

Immissionsprognose Gewerbelärm Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Wilhelmshof Warin - Seite 1 von 14

WARIN\_BE DOC

#### 5. Bewertung der Ergebnisse

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Wilhelmshof" der Stadt Warin hat zu gewährleisten, daß bei Auslastung der Gewerbeflächen eGE 1 bis eGE 6 und unter Einbeziehung der im südlichen Bereich wirksamen Vorbelastung durch die Gewerbefläche des B-Planes Nr. 1/93 an der benachbarten Wohnbebauung die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Bbl.1 eingehalten werden.

Aufgrund des geringen Abstandes ohne Pufferzone zwischen dem Gewerbegebiet und dem Allgemeinen Wohngebiet ist dieses ohne Einschränkungen der Schallemission insbesondere in den Nachtstunden nicht möglich.

Da die künftige detaillierte Nutzung des Plangebietes gegenwärtig nicht bekannt ist (Angebotsplanung), wird zur Lösung des Konfliktes die Gewerbefläche gegliedert und mit gestaffelten flächenbezogenen Schalleistungspegeln belegt, die rechnerisch die Einhaltung der geforderten Werte für die zulässige Schallimmission gewährleisten.

Die durch Rechnung gewonnenen Werte sollten als Festsetzung in die Satzung des B-Planes übernommen werden.

#### Formulierungsvorschlag:

Entsprechend § 1 (4) BauNVO [6] werden für den nach Abb. 1 gegliederten B-Plan Nr. 8 "Gewerbegebiet Wilhelmshof" in Warin die nachstehenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel L<sub>WA"</sub> in dB(A) je m<sup>2</sup> festgesetzt:

eGE 1	¯L <sub>WA</sub> ″ ⁻≖	60 / 45 dB (A)	pro mª	Tag / Nacht
eGE 2	_L=	60 / 50 dB (A)	pro m²	Tag / Nacht
eGE 3	-L <sub>WA"</sub> -=	60 / 45 dB (A)	pro m²	Tag / Nacht
eGE 4	<sup>−</sup> L <sub>WA</sub> ~ <sup>−</sup> =	60 / 45 dB (A)	pro m²	Tag / Nacht
eGE 5	-Lwa" -=	60 / 55 dB (A)	pro m²	Tag / Nacht
eGE 6	_r=	60 / 50 dB (A)	pro m²	Tag / Nacht

(Die Teilflächen sollten im B-Plan eindeutig kenntlich gemacht werden.)

Der daraus für den Betrieb abzuleitende Gesamtschalleistungspegel ergibt sich wie folgt:

Lw = Lw + 10 lg (S/1m<sup>2</sup>) dB

S = Grundstücksfläche des Betriebes

Die Einhaltung dieser Vorgaben aus dem B-Planverfahren sollte in der Regel durch den ansiedlungswilligen Betrieb im konkreten Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Die genannten Festsetzungen bedeuten, dass besonders Betriebe mit lärmintensiven Arbeiten im Freien und während der Nachtstunden für den Standort ungeeignet sind. Der Ausschluss ganzer Branchen erscheint jedoch nicht sinnvoll, da die Schaltemission je nach Technologie und Ausstattung stark differiert. Kritisch geprüft werden sollten z. B. in jedem Falle Betriebe der Holz- und Metallverarbeitung im Schichtbetrieb und Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen oder Umschlag von Materialien auf Freiflächen.

Die Auswirkung des Verkehrs aus dem Plangebiet auf den der öffentlichen Straße Warin - Bützow ist formal dann von erheblicher Bedeutung, wenn sich rechnerisch z. B. eine Pegelerhöhung für den Tag oder die Nacht von + 3 dB(A) ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Verkehrsmenge mindestens verdoppelt. Bei Beachtung obiger Hinweise ist das jedoch auszuschließen. Präzise Angaben sind erst im Zuge der konkreten Gewerbeansiedlung möglich, wo auch die notwendigen Steuerungen vorgenommen werden können.

Insgesamt ist festzustellen, daß die während des Planerarbeitung erwarteten möglichen Lärmkonflikte durch geeignete planungstechnische Festsetzungen gelöst werden können.

Prof. Dr. med. Christel Hülße Direktorin

Bearbeiter:

Dipl.-Phys. H. Schottke Fachphysiker der Medizin Referatsleiter Luft- und Siedlungshygiene

Anlage 5 Aussagen zum Baugrund

#### Anlage 5

# Aussagen zum Baugrund

Für den unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Baugrundbohrungen vor. Im Nahbereich des Geltungsbereiches liegen Bohrergebnisse aus zwei Bohrungen vor ( Standorte siehe Übersichtsplan ) :

Bohrung südlich der Ortslage Wilhelmshof

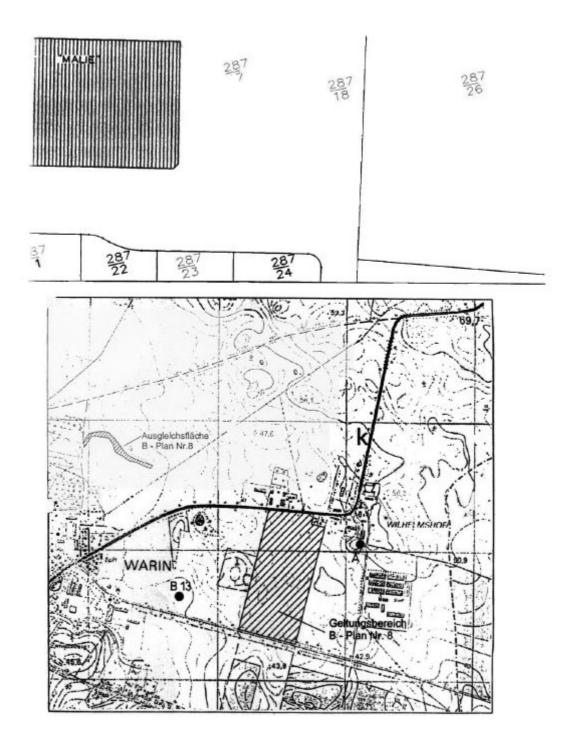
Die Bohrergebnisse konnten beim Amt für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingesehen werden .

Folgender Schichtenaufbau wurde angetroffen :

0,40 m - 8,00 m Feinsand 8,00 m - 8,40 m Schluff 8,40 m - 11,00 m Mittelsand

Als wasserführende Schicht ist der Bereich von 8,40 m - 11,00 m angegeben.

Die Ergebnisse einer weiteren Bohrung westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden durch die Stadt Warin zur Verfügung gestellt ( Bohrung 13, siehe anliegendes Schichtenverzeichnis ).



An Ziegelberg den 27,10. 19 88 Schichtenverzeichnis (Bohrergebnis) Zweck: Fundament-Nr.: Pfahl-Nr .: Höhenlage der Bohrebeñe zu einem Fixpunkt oder N. N.: Zeit der Ausführung: Ausführender:  $\sim$ Bemerkungen: - 22 (Wurden Bodenproben entnommen?) a) Houptbedenart c) Beschalfenheit Er-bohrte --Meitite keit --Defe Bemerkungen: Grundwasserstand, Tiefe \* unter Ansotz-punkt In m b) Farbe b) Wassergehalt der entnommenen ungestörten Bodenproben und Nr. des Behälters o. 8. 'c) Art der Beimengungen c) Kalkgehalt in m Fainsand Bo; 11 Pr. 1 - 2,0 m 5,50 5.50 gelb 2 - 4,0 | Feinsand 3 - 5,80 7,70 2,20 gelb WASSOR-. 4 - 8,30 finrend Ton 1,30 grau Bo: 12 Feinsand Pro.1 - 2.0 m 4,80 4,80 gelb ... . 2 - 4,0 Feinsand . 3 - 5,0 wasser-2, 21 gelb 7,0 . 4 - 7,40 fibrend Ton" 33.1.7 1,0 grau 14 11 Painsend Bo: 13 Pr; 1 - 1,80 mgalb 4,0 4,0 2 - 3,80 . . 3 - 5,60 Peinsand WESSOT-7,20 3,20 gelb \* 4 - 7,70 führend 0,80 8,0 Feinsand Bo: 14 0,80 Pr. 1 = 2,0 m 0,80 gelb Pr. 2 - 4,0 12 Feineand Pr. 3 - 6,0 6, d gelb 6,80 Pr. 4 - 7.0 "on PGH R- Hallocott 8,0 1,20 grau schluffig Unterschrift' # \$ 31 C 236 69 Kever, Bützew

Baustelle: Warin EH Komplex